

Erforderliche Angaben und Unterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser zu betrieblichen Zwecken

1. Angaben zum Ort der Gewässerbenutzung

- Karten mit eingemessenen Brunnenstandorten
- Angabe von Hoch- und Rechtswerten, bzw. Ost- und Nordwert nach ETRS
- Flur und Flurstücksangaben
- Eigentümer der Flurstücke

2. Art der Gewässerbenutzung

3. Zweck der Gewässerbenutzung

4. Umfang der Gewässerbenutzung

- entnommene Mengen (Q_{hmax} , Q_1 , Q_{30} , Q_{365} , Q_a)

5. Wasserbedarfsberechnung

- Betriebsweise und Förderzeiten der/des Brunnen im Durchschnitt und bei Spitzenbedarf

6. Art der Wasseraufbereitung

(Mit Angaben über Anfall, Behandlung, Beseitigung des Spülwassers und Entsorgung des Schlammes)

7. Angaben zum Brunnenausbau;

- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022
- Bohrtiefe, Endteufe
- Durchmesser der Bohrung, Nennweite des Brunnenrohres
- Gestaltung des Brunnenabschlussbauwerkes
- Geländehöhe in DHHN
- Ruhewasserspiegel in DHHN / Datum der Messung
- Art und Höhe des Messpunktes in DHHN

8. Angaben zur Fördereinrichtung

- Bauart und Typ der Pumpe, Förderstrom in l / s und max. tägliche Betriebsdauer in h
- Datenblatt der eingesetzten Pumpe mit Kennlinien
- Einbautiefe der Pumpe
- Angaben zur Mengenummessung des entnommenen Wassers

8. Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen (Eigenkontrolle)

- Maßnahmen und Einrichtungen zur Eigenkontrolle (z. B. Pegel)
- Art und Umfang der Eigenkontrolle (z. B. Art und Umfang der Untersuchungsmethoden und -häufigkeit)
- Mess- und Kontrollverfahren (Art der Wassermengenummessung)

9. Anlagen, die die Wasserentnahme beeinflussen können

10. Hydraulische Berechnung der Grundwasserabsenkung und Grundwassermodellrechnung

- Beschreibung des genutzten Grundwasserleiters
- Grundwasserbeschaffenheit am Standort
- Ergebnisse des Pumpversuchs
- Berechnung der voraussichtlichen Reichweite der Grundwasserentnahme
- voraussichtliche Ausbildung des Absenktrichters
- Grundwasserhöhengleichen

12. Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Abwassers

13. Unterlagen bei UVP-Vorprüfungspflicht

Hinsichtlich folgender Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 UVPG sind Aussagen zu treffen.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1. Größe des Vorhabens,
- 1.2. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3. Abfallerzeugung,
- 1.4. Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1. im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2. Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,

- 2.3.3. Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6. Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.7. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.8. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.9. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5. der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.